

## **Ärztecamp International e.V. Neue Satzung 29.11.2019**

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. der Verein trägt den Namen „Ärztecamp International e.V.“
2. er hat seinen Sitz in 82110 Germering
3. er ist unter der Reg.Nr.: VR 204118 beim Amtsgericht München eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Gründungsdatum 13.03.2012
6. Gerichtsstand ist München

### § 2 Vereinszweck

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die medizinische, medizinisch-technische Versorgung ebenso die Förderung mildtätiger Zwecke und der Jugendhilfe in unterentwickelten Regionen der Welt.
- b. Der Zweck wird besonders verwirklicht durch die kostenlose Behandlung oder, soweit dies landesüblich ist, durch die Behandlung von Patienten bei Bezahlung eines minimalen Anteils im Rahmen von Ärztecamps.
- c. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck im Sinne von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Förderung mildtätiger Zwecke und der Jugendhilfe
- d. Der Verein mobilisiert für die Durchführung der humanitären Projekte Personen mit entsprechenden Kenntnissen in den erforderlichen Fachbereichen.
- e. Der Verein ist unabhängig tätig und weder konfessionell noch politisch gebunden.

### § 3 Selbstlosigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
- d. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich jeweils bis jährlich höchstens zum Betrag nach §3 Nr.26 a EStG auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

In so weit sind die Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten von Helfern gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung Jeweils bis jährlich höchstens zum Betrag Nach §3 Nr. 26 a EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins

#### § 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- b. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- c. Über den Antrag auf Aufnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- d. Über den Antrag auf Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende.
- e. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- f. Der Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich.
- g. Der Ausschluss eines stimmberechtigten Mitglieds ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich zu hören.
- h. Der Ausschluss eines fördernden Mitglieds ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich zu hören.
- i. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, wenn ein Mitglied drei Monate nach Zugang einer zweiten schriftlichen Mahnung rückständige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt

#### § 6 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft berechtigt:
  - a) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
  - b) Zur Ausübung der den stimmberechtigten Mitgliedern vorbehaltenen Rechte
  - c) Zur gemeinsamen Planung, Vorbereitung und Entscheidung über anstehende Projekte, die in der Ladung angekündigt werden.
  - d) Zur Wahl der Mitglieder des Vorstands und Abberufung.
- 2) Die Fördermitgliedschaft berechtigt:
 

Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht

#### § 7 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand (§8)

- b) Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§9)
- c) Die Mitgliederversammlung (§10)

## § 8 Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder kann bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Mitglieder des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- b. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende wird vom Vorstand bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bei Bedarf ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- c. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen
- d. Vorstandssitzungen finden auf Einladung durch den/die Vorsitzende, bei Bedarf, aber jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende.
- e. Beschlüsse im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, kann ein Vorstandsbeschluss schriftlich gefasst werden.

## § 9 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

- 1) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes alle 3 Jahre
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2) Die Einberufung der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch den/die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist.  
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Mail bei dem/der Vorstandsvorsitzenden beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 3) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder .

- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann max. zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist im Protokoll festzuhalten.
- 5) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung durch das 2. stellvertretende Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Eine außergewöhnliche Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand dies beschließt oder, wenn die Einberufung von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- 8) Die Teilnahme an Ärztecamps ist Mitgliedern vorbehalten. Studenten ab der klinischen Ausbildung können nur unter Aufsicht eines namentlich zu benennenden approbierten Arztes teilnehmen.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Zur Mitgliederversammlung werden stimmberechtigte und fördernde Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Förderer, die zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, können beratend teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Mail oder schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme
  - a. des Berichts des Vorstands
  - b. der Jahresabrechnung
  - c. des Berichts des Kassenprüfers, der kein Angestellter des Vereins sein darf,
  - d. nicht dem Vorstand angehört und keinem vom Vorstand berufenem Gremium angehört
  - e. die Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands

#### § 11 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde

- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die im Vorstand, in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Verfasser sowie dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen

#### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege sowie der Förderung mildtätiger Zwecke und der Jugendhilfe. Die Entscheidung trifft die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzung errichtet am 13.03.2012 und zuletzt neugefasst am 29.11.2019

Fassung vom 29.11.2019